

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0557/2011
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann	17.11.2011	Beratung
Jugendhilfeausschuss	22.11.2011	Beratung
Jugendhilfeausschuss	25.01.2012	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	07.02.2012	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.02.2012	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

1. Die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege werden in ihrer geänderten Fassung beschlossen.
2. Die Richtlinien treten in ihrer geänderten Fassung zum 01.01.2012 in Kraft.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die Möglichkeiten und Grenzen von Großtagespflegestellen für die Tagesbetreuung in Bergisch Gladbach unter Beteiligung der freien Träger auszuloten und darzustellen, welche Ressourcen einschl. der fachlichen Begleitung und Unterstützung erforderlich wären, um gelingende Großtagespflegestellen einzurichten.

Sachdarstellung / Begründung:

1. Handlungsbedarf

Seit Inkrafttreten der letzten Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Bergisch Gladbach zum 01.01.2009 sind die pädagogischen Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen gestiegen. Hierbei steht nicht nur die Aufgabe einer ganzheitlichen, frühkindlichen Förderung und Bildung im Vordergrund, sondern auch der damit verbundene wachsende Bedarf an gut ausgebildeten Tagespflegepersonen, die diesen Anforderungen dauerhaft entsprechen. Die Kindertagespflege in Bergisch Gladbach braucht daher verbesserte Rahmenbedingungen, die diesen gestiegenen Anforderungen gerecht werden. Schon heute ist im gesamten Rheinisch-Bergischen Kreis zu erkennen, dass immer weniger Frauen / Männer bereit sind, sich als Kindertagespflegeperson qualifizieren zu lassen und als solche tätig zu werden. Gute Rahmenbedingungen sind daher sowohl für den Erhalt der vorhandenen Kindertagespflegen, für die Gewinnung neuer Tagespflegepersonen als auch für einen bedarfsgerechten Ausbau des Angebots an Kindertagespflegeplätzen eine wesentliche Voraussetzung.

Die Kindertagespflege ist in der Regel so angelegt, dass die Eltern einer Person ihr Kind anvertrauen, die geeignet sein muss, alleine verantwortlich das Kind zu erziehen, es zu pflegen, zu ernähren und ihm die notwendige emotionale Zuwendung zu geben (im Gegensatz zum Kindergarten, wo ausgebildete Erzieher/innen gemeinsam und unter gegenseitiger Aufsicht mit dem Kind arbeiten). Eltern vertrauen auf die Kompetenz der Tagespflegeperson und darauf, dass sich ihr Kind in der Kindertagespflege gesund entwickelt. Umso wichtiger ist es, dass die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege für die pädagogische Arbeit besser ausgestaltet werden. Den notwendigen Anforderungen an die Qualität einer frühkindlichen Förderung durch gut aus- und weitergebildete Tagespflegepersonen muss Rechnung getragen werden – nicht zuletzt, um auch in Zukunft den Ausbau, die Transparenz und die Qualitätssicherung in der Kindertagespflege zu gewährleisten.

Diesem Zweck dient die Änderung der Kindertagespflege-Richtlinien, durch die eine Anpassung an neue rechtliche Vorgaben erfolgt, Erfahrungswerte der letzten Jahre eingearbeitet werden und die Tagespflegeentgelte angehoben werden, um die nötigen Anreize dafür zu schaffen, dass Tagespflegepersonen für Bergisch Gladbacher Kinder diese Aufgabe weiterhin wahrnehmen und neue Personen für diese Aufgabe gewonnen werden können.

Die Richtlinien sollen in ihrer geänderten Fassung zum 01.01.2012 in Kraft treten.

2. Vorgesehene Änderungen

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

Zum Titel der Richtlinien

Entsprechend der Formulierung der anderen Förder Richtlinien im Bereich der Tagesbetreuung für Kinder soll der Titel kürzer gefasst und wie folgt formuliert werden: „Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege“

Zu Punkt 3: Eignung der Kindertagespflegeperson

Die Ausbildung zur Tagespflegeperson findet auf der Grundlage des DJI- Curriculums statt und umfasst insgesamt 160 Unterrichtsstunden (je 80 Unterrichtsstunden für den Grundkurs und für den Aufbaukurs). Es hat sich in den vergangenen Jahren als sinnvoll erwiesen, dass auch Personen, die eine pädagogische Ausbildung haben, im Grundkurs die notwendigen persönlichen und rechtlichen Voraussetzungen und Grundlagen der Kindertagespflege erfahren. Dies schafft Sicherheit und ermöglicht eine intensive Reflexion über die zukünftige Tätigkeit als Tagespflegeperson.

Der erste Spiegelstrich des Absatzes 3 über Formale Voraussetzungen wird deshalb wie folgt geändert: „Die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich bereit, Qualifizierungsangebote wahrzunehmen. Sie hat den Grund- und Aufbaukurs zur Kindertagespflege mit je 80 Unterrichtsstunden erfolgreich absolviert und das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ vom Bundesverband für Kindertagespflege“ erhalten. Staatlich anerkannte Erzieherinnen / Erzieher, Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen und Diplom-Pädagogen / -Pädagoginnen müssen nur den Grundkurs zur Kindertagespflege absolvieren. Sie erhalten im Anschluss an den Grundkurs das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ vom Bundesverband für Kindertagespflege.“

Bisher reichte ein einfaches polizeiliches Führungszeugnis. Nunmehr ist das erweiterte Führungszeugnis Voraussetzung für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII (§ 72a SGB VIII i.V.m. § 30a Bundeszentralregistergesetz BZRG). Der letzte Spiegelstrich des Absatzes 3 erhält daher folgende Fassung: „Sie legt für sich und alle übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder ein *erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz* ohne jegliche Einträge vor.“

Zu Punkt 4: Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

Mittlerweile wird der erfolgreiche Abschluss des Aufbaukurses zur Qualifizierung der Tagespflegepersonen durch ein Zertifikat bestätigt, das der Bundesverband für Kindertagespflege ausstellt. Dieser neue Sachverhalt wird im dritten Spiegelstrich des Absatzes 1 aufgenommen: „den Aufbauqualifizierungskurs nach dem DJI- Curriculum mit weiteren mindestens 80 Unterrichtsstunden mit *dem* Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege“

Um die Gewinnung von Tagespflegepersonen zu erleichtern, ist es in zahlreichen Jugendämtern gängige Praxis, dass die Gebühren für den Grund- und Aufbaukurs vom Jugendamt übernommen werden. Dies soll nunmehr auch in den Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach verankert werden. Die Regelung soll auf die Personen beschränkt werden, die zuvor die Übernahme der Kursgebühren beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach beantragt haben und die für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach tätig werden. Dementsprechend wird Absatz 1 um folgenden letzten Satz ergänzt: „Tagespflegepersonen werden die Kursgebühren für den Grund- und Aufbaukurs erstattet, wenn das Jugendamt die Übernahme der Teilnahmegebühren vor Kursbeginn bewilligt hat und die Tagespflegeperson nach erfolgreichem Abschluss für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach mindestens für ein Jahr in dieser Funktion tätig geworden ist.“

Entsprechend der gestiegenen Qualitätsanforderungen an die Tagespflegeperson erfolgt die Vermittlung von Tagespflegekindern grundsätzlich erst nach Abschluss der Aufbauqualifizie-

rung. Um die im Einzelfall gebotene Flexibilität zu erhalten, muss der Absatz 2 entsprechend angepasst werden: *„Grundsätzlich erfolgt die Vermittlung von Tagespflegekindern erst nach Abschluss der ~~Grund~~Aufbauqualifizierung. In Ausnahmefällen kann – je nach persönlicher Eignung der Kindertagespflegeperson – die Vermittlung von Kindern auch ~~während der laufenden Grundqualifizierung~~ nach Abschluss der Grundqualifizierung erfolgen.“*

Zu Punkt 6: Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege

Durch die nahezu 100%ige Versorgung der Bergisch Gladbacher Kinder mit Kindergartenplätzen und den Ausbau aller städtischen Grundschulen und der Primarstufe der Waldorfschule zu Offenen Ganztagschulen kann das Angebot an Plätzen in Kindertagespflege auf die Kinder im Alter bis drei Jahren konzentriert werden bzw. soll die Kindertagespflege überwiegend dieser Altersgruppe vorbehalten werden. Deshalb wird in Absatz 1 Satz 2 gestrichen *„Die Kindertagespflege wird in der Regel für Kinder ab dem vierten Lebensmonat bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt“* und durch folgenden Satz ersetzt: *„Die Kindertagespflege wird in der Regel für Kinder ab dem vierten Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Eintritt in den Kindergarten) gefördert.“*

Zu Punkt 8: Eingewöhnungszeit / Aufnahme der Kinder

Punkt 8 erhält die neue Überschrift *„Aufnahme der Kinder“*, um neben der Eingewöhnung der Kinder einen weiteren Aspekt der Aufnahme zu erfassen.

Zur Deckung des Bedarfs an Plätzen in Kindertagespflege und zur Erfüllung des ab 2013 geltenden Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung ihres ersten Lebensjahres ist die Stadt Bergisch Gladbach um jeden Tagespflegeplatz verlegen, den die Bergisch Gladbacher Tagespflegepersonen bereitstellen. Deshalb soll folgender Absatz 1 neu aufgenommen werden: *„Das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach vermittelt an die Tagespflegepersonen, die ihre Pflegeerlaubnis vom Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach erhalten haben, nur Kinder mit Wohnsitz in Bergisch Gladbach. An die Bergisch Gladbacher Tagespflegepersonen wird die Erwartung gerichtet, auswärtige Kinder nur in Abstimmung mit dem Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach aufzunehmen.“*

Die Eingewöhnungszeit ist ein wesentlicher Bestandteil und Voraussetzung zur Kindertagespflege. Neue Kinder benötigen für ihren zweiten „Abnabelungsprozess“ von den Eltern einen, ihrem Rhythmus angepassten Zeitraum, um eine Beziehung zur Tagespflegeperson herzustellen. Die Zeit der Eingewöhnung verlangt von der Tagespflegeperson eine erhöhte Aufmerksamkeit und größeren Arbeitseinsatz für das einzugewöhnende Kind. Eingewöhnungszeiten müssen von der Tagespflegeperson gut vorbereitet und zeitlich in den Ablauf der Tagespflege integriert werden. Die Eingewöhnungszeit ist für die Tagespflegeperson eine zusätzliche Herausforderung zu ihrem üblichen Tagespflegealltag. Die hierfür erforderliche Zeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes und kann unter Umständen bis zu vier Wochen dauern. Dieser sehr intensive Zeitaufwand, in dem sich das Kind bereits in der Tagespflegestelle befindet, soll in Zukunft angemessen vergütet werden (siehe unter Punkt 12). Die Regelung zur Eingewöhnung der Kinder wird zu Absatz 2, der leicht geändert ist *„Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege haben tragen die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson in Abstimmung mit der Verwaltung des Jugendamtes dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt ist.“*

Zu Punkt 10: Betreuungsfreie Zeit – Urlaub der Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen stehen in der Regel das gesamte Jahr über für Eltern und Kinder zu den unterschiedlichsten Betreuungszeiten bereit. Hinzu kommt, dass die zu betreuenden Kinder immer jünger werden und somit ein erhöhter pflegerischer Einsatz erforderlich ist. Diesem gestiegenen Arbeitseinsatz und der damit verbundenen körperlichen und seelischen Belastung soll zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit ein angemessener Erholungszeitrahmen von jährlich fünf – statt bisher vier – Wochen gewährt werden. Zudem wird klargestellt, dass der Anspruch gegenüber den Eltern besteht (und nicht gegenüber z.B. der Stadt) und während dieser Zeit das Kindertagespflegeentgelt weiter gezahlt wird. Letzteres war bereits bisher der Fall, konnte aber nur aus dem Zusammenhang abgeleitet werden. Die jetzt vorgeschlagene Formulierung schafft mehr Klarheit. Absatz 1 erhält deshalb folgende Fassung: „Die Kindertagespflegeperson hat ~~einen~~ gegenüber den Eltern Anspruch auf vier ~~fünf~~ Wochen betreuungsfreie Zeit pro Betreuungsjahr, in der das Kindertagespflegeentgelt weiter gezahlt wird. Der Beginn einer Kindertagespflege während dieser Zeit ist nicht möglich.“

Die Richtlinien sehen unter Punkt 4 Absatz 3 vor, dass die Tagespflegeperson jährlich mindestens eine Fortbildungsveranstaltung nachweist. In der Regel können Tagespflegepersonen nur in ihrer Freizeit, am Wochenende, an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Um das breite Spektrum an interessanten Fortbildungsangeboten der freien Bildungsträger auch den Tagespflegepersonen zugänglich zu machen, sollen diese hierfür pro Jahr zwei freie Fortbildungstage erhalten. Deshalb wird ein neuer Absatz 2 unter Punkt 10 eingefügt: „Die Kindertagespflegeperson hat gegenüber den Eltern Anspruch auf zwei arbeitsfreie Fortbildungstage pro Betreuungsjahr, an denen das Kindertagespflegeentgelt weiter gezahlt wird.“ Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und dadurch ergänzt, dass die Abstimmung mit den Eltern frühzeitig zu erfolgen hat.

Zu Punkt 11: Ausfallzeiten der Tagespflegeperson / Gegenseitige Vertretung der Tagespflegepersonen

Bei ungeplantem Ausfall der Tagespflegeperson ist bisher geregelt, dass eine „Springerin“ die Betreuung übernimmt. Diese Regelung hat sich nicht bewährt, da die Betreuung eines Kindes durch eine ihm fremde Person oft nicht unproblematisch ist. Vor diesem Hintergrund kooperieren zwischenzeitlich in der Regel jeweils zwei Tagespflegepersonen miteinander. Zum besseren Kennenlernen der Kinder treffen sich die Tagespflegepersonen regelmäßig untereinander, so dass im Vertretungsfall die Tagespflegeperson den Kindern keine Unbekannte mehr ist. Diese Regelung hat sich bereits in der Praxis bewährt. Deshalb werden die drei Absätze des Punktes 11, die die Vertretung durch eine „Springerin“ regeln, gestrichen. An ihre Stelle tritt die Regelung, dass sich die Tagespflegepersonen gegenseitig vertreten: „Bei ungeplantem Ausfall der Tagespflegeperson wegen Erkrankung übernimmt eine andere Tagespflegeperson die Vertretung. Zu diesem Zweck schließen sich die Tagespflegepersonen in den jeweiligen Stadtteilen zu einer Kooperation zusammen. Hierzu gehören zum gegenseitigen Kennenlernen regelmäßige Treffen mit den Tagespflegekindern an den jeweiligen Betreuungsorten oder anderen geeigneten Orten.“ Die gegenseitige Vertretungsregelung wird von den Tagespflegepersonen in Form eines verbindlichen Vertretungsplans selbständig erstellt und laufend fortgeschrieben. Die Vertretungsteams bestehen aus zwei bis fünf Tagespflegepersonen. Die jeweilige Vertretung wird von den Tagespflegepersonen in eigener Verantwortung geregelt. Der Fachberatung des Jugendamtes wird der jeweils aktuelle Vertretungsplan zur Verfügung gestellt. Die Überschrift über diesen Absatz soll neu gefasst werden und wie folgt lauten: „Gegenseitige Vertretung der Tagespflegepersonen“.

Zu Punkt 12: Kindertagespflegeentgelt

Die in Absatz 3 Satz 1 enthaltene Übergangsregelung ist nicht mehr erforderlich, da alle Tagespflegepersonen das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ erworben haben. Tagespflegepersonen, die nach dem Grundkurs in die Kindertagespflege einsteigen möchten, den Aufbaukurs aber noch nicht beendet haben, erhalten erst nach erfolgreichem Abschluss des Aufbaukurses das volle Tagespflegeentgelt. Somit erhält Absatz 3 folgende Fassung: „Tagespflegepersonen, die ihre Grundqualifizierung abgeschlossen haben und bereits als Tagespflegepersonen eingesetzt werden, erhalten 80 % der Tagespflegeentgelte gemäß Absatz 1 (siehe Anlage). Mit erfolgreichem Abschluss des Aufbaukurses wird das volle Entgelt gewährt.“

Wie unter 8. ausgeführt, ist für jedes Tagespflegekind eine angemessene Eingewöhnungszeit einzuplanen, für die die Tagespflegeperson entsprechend vergütet werden muss. Zu diesem Zweck wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt: „Für die Eingewöhnungszeit (gemäß Punkt 8 Absatz 2) wird der Tagespflegeperson das jeweils gültige Tagespflegeentgelt für 15 Wochenstunden gezahlt.“

Erkrankt ein Kind oder die Tagespflegeperson, so soll das Tagespflegeentgelt für zehn – statt bisher fünf – Betreuungstage pro Ersterkrankung weitergezahlt werden. (Bei einer Erzieherin / einem Erzieher beträgt der Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle sechs Wochen.) Absatz 7 wird wegen des eingefügten neuen Absatzes 4 Absatz 8 und lautet dann wie folgt: „Findet wegen Erkrankung des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson keine Betreuung statt, wird das Kindertagespflegeentgelt längstens für fünfzehn Betreuungstage pro Ersterkrankung fortgezahlt. Hiervon ausgenommen ist der Anspruch auf vier fünf Wochen betreuungsfreie Zeit pro Betreuungsjahr gemäß Punkt 10 Absatz 1.“

Durch die Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen und deren gegenseitige Vertretung ist die Tätigkeit einer „Springerin“ nicht mehr erforderlich. Für die Vertretung wird das entsprechende Tagespflegeentgelt gezahlt. Absatz 8, der zu Absatz 9 wird, wird in seiner alten Fassung („Die „Springerin“ erhält für ihre Tätigkeit als Sockelbetrag das Tagespflegeentgelt für 15 Wochenstunden gemäß Absatz 1. Bei Übernahme einer Vertretung, die 15 Wochenstunden überschreitet, erhält die „Springerin“ für die Dauer der Vertretung zusätzlich zum Sockelbetrag für je weitere fünf Wochenstunden je zu betreuendem Kind das entsprechende Tagespflegeentgelt gemäß Absatz 1.“) gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt: „Die qualifizierte Vertreterin / Der qualifizierte Vertreter erhält für die Dauer ihrer / seiner Vertretung das entsprechende Tagespflegeentgelt gemäß Absatz 1.“ Neben den eigenen, in Tagespflege zu betreuenden Kindern darf eine Tagespflegeperson nur so viele Kinder in Vertretung betreuen, dass in der Regel die Gesamtzahl von fünf Kindern nicht überschritten wird.

Die Entgelte, die die Stadt Bergisch Gladbach den Tagespflegepersonen gewährt, liegen im Vergleich zu anderen gleichgroßen Städten am unteren Ende der Skala. Sie sind wenig geeignet, Tagespflegepersonen langfristig zu halten und neue Personen für diese Aufgabe zu gewinnen. Der Vergleich mit anderen gleichgroßen Städten ergibt folgendes Bild (bis auf Iserlohn befinden sich alle Städte im Nothaushalt; in den Stundensätzen sind die Erstattungsbeträge für die Versicherungen nicht enthalten; Stand: Kindergartenjahr 2010 / 2011):

	Entgelt pro Stunde nach Grundqualifizierung	Entgelt pro Stunde nach Aufbauqualifizierung
Recklinghausen	3,50 €	5,20 €
Iserlohn	4,00 €	5,00 €
Neuss	4,00 €	4,50 €
Siegen	3,30 €	4,50 €
Krefeld	4,00 €	4,30 €
Düren	4,00 €	4,00 €
Solingen	3,50 €	3,50 €
Köln	keine Angaben	3,50 €
Leverkusen	keine Angaben	4,00 €
Rhein.-Berg. Kreis	2,62 – 3,50 €	3,00 – 4,00 €
Leichlingen	3,75 €	4,56 €
Overath	2,78 € unter 2 und 2,50 € ab 2 Jahren	
Rösrath	2,55 € unter 2 und 2,13 € ab 2 Jahren	
Wermelskirchen		Basis 4,42 €
Bergisch Gladbach *	2,90 – 3,03 €	3,62 – 3,79 €

* Die Stundensätze wurden aus den Kindpauschalen für die Gruppenformen I, II und III abgeleitet.

Bei vergleichsweise niedrigen Entgelten ist in anderen Städten zu beobachten, dass die Eltern neben ihrem Elternbeitrag an die Stadt einen weiteren Beitrag an die Tagespflegepersonen zu entrichten haben. Auch aus diesem Grund ist eine Anhebung des Tagespflegeentgelts erforderlich, um dieser Entwicklung zu begegnen und Eltern vor privaten Zuzahlungen zu bewahren. Letztere sind zudem gemäß 13.2 der Richtlinien in Bergisch Gladbach nicht gestattet.

Durch das Urteil des Niedersächsischen Obergerichts vom 21.02.2011 über die Entgeltzahlungen an Tagespflegepersonen besteht zusätzlicher Handlungsdruck, die Entgelte anzupassen. In seinem Urteil verweist das Gericht auf die Berechnung des Bundesgesetzgebers bei Einbringung des Kinderförderungsgesetzes; dabei wurde 2008 ein Stundensatz von 4,20 € angesetzt. Legt man die im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) geregelte jährliche Erhöhung von 1,5 % zugrunde, ergibt dies für 2012 einen Stundensatz von 4,46 €.

Legt man die Kindpauschalen für die Gruppenform I (Kindergartengruppe für Kinder ab zwei Jahren) und für die Gruppenform II (Krippengruppe) für das Kindergartenjahr 2011 / 2012 zugrunde, bildet daraus einen Mittelwert und zieht davon 20 % für Kranken-, Pflegeversicherung und Altersvorsorge ab, so ergibt sich je nach wöchentlicher Betreuungszeit ein Stundensatz zwischen 4,37 € und 4,58 €. Im Durchschnitt decken sich diese Beträge mit den 4,46 €, die aus dem Stundensatz des Bundesgesetzgebers abgeleitet sind.

Dementsprechend wird die Entgelttabelle zu Absatz 9 wie folgt neu gefasst. Sie gibt den Stand für das Kindergartenjahr 2011 / 2012 wieder und gilt für die Zeit vom 01.01. bis 31.07.2012 (ohne Aufwendungen für Sozialversicherung und Unfallversicherung):

Wöchentliche Betreuungszeit	Monatliches Entgelt (80 %) nach Grundqualifizierung	Monatliches Entgelt (100 %) nach Aufbauqualifizierung
von 15 Stunden	214,08 €	267,60 €
bis 20 Stunden	285,44 €	356,80 €
bis 25 Stunden	356,80 €	446,00 €
bis 30 Stunden	428,16 €	535,20 €
bis 35 Stunden	499,52 €	624,40 €
bis 40 Stunden	570,88 €	713,60 €
bis 45 Stunden	642,24 €	802,80 €
bis 50 Stunden	713,60 €	892,00 €
bis 55 Stunden	784,96 €	981,20 €

Analog zu § 19 Absatz 2 KiBiz, nachdem sich die Kindpauschalen jährlich um 1,5 % erhöhen, sollen sich auch weiterhin die Entgelte jeweils zum 01.08. eines Jahres im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erhöhen (erstmalig ab 01.08.2012).

Zu Punkt 14: Antrags- und Bewilligungsverfahren

Es ist eine Präzisierung der Regelungen zur Antragstellung erforderlich, damit rechtzeitig vor Beginn der Tagespflege alle Unterlagen zur Bewilligung vorliegen. Deshalb wird Absatz 1 wie folgt geändert: „Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege. Dieser Antrag sollte in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden. —ist vor Beginn der Tagespflege zu stellen und sollte mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege bei der Verwaltung des Jugendamtes eingegangen sein.“

Der Betreuungsvertrag mit den Kindertagesstätten beginnt immer zum ersten eines Monats. Eine individuelle Festlegung des Beginns der Tagespflege ist auch aus Gründen der Elternbeitragsberechnung nicht möglich. Deshalb erhält Absatz 2 folgende Fassung „Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form zum 1. ~~oder zum 16.~~ des darauf folgenden Monats, längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) und legt u.a. die Kindertagespflegestelle, den Beginn einschließlich der Eingewöhnungszeit und den Umfang der Betreuungszeit fest.“

Zu Punkt 15 (alt): Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmungen können ersatzlos gestrichen werden, weil es keine Fälle mehr gibt, die einer Besitzstandswahrung bedürfen.

Zu Punkt 15 (neu): In-Kraft-Treten

Durch Wegfall von Punkt 15 wird die Regelung über das In-Kraft-Treten der neue Punkt 15. Die Richtlinien treten in ihrer geänderten Fassung zum 01.01.2012 in Kraft. Dementsprechend lautet die Schlussbestimmung: „Die Richtlinien treten in dieser Fassung zum 01.01.2012 in Kraft.“

3. Finanzielle Auswirkungen

Wendet man die ab 01.01.2012 geltenden Entgeltsätze auf die prognostizierte Verteilung der Kindertagespflegen an, so ergeben sich folgende Beträge für das Jahr 2012:

Wöchentliche Betreuungszeit	Monatliches Entgelt (100 %)	Zahl der Tagespflegekinder	Monatsentgelte insgesamt
von 15 Stunden	267,60 €	8	2.140,80 €
bis 20 Stunden	356,80 €	18	6.422,40 €
bis 25 Stunden	446,00 €	30	13.380,00 €
bis 30 Stunden	535,20 €	18	9.633,60 €
bis 35 Stunden	624,40 €	16	9.990,40 €
bis 40 Stunden	713,60 €	4	2.854,40 €
bis 45 Stunden	802,80 €	4	3.211,20 €
bis 50 Stunden	892,00 €	2	1.784,00 €
bis 55 Stunden	981,20 €	0	0,00 €
Entgelte für 1 Monat		100	49.416,80 €
Entgelte für 7 Monate (Januar bis Juli 2012)		100	345.917,60 €

Wöchentliche Betreuungszeit	Monatliches Entgelt (100 %)	Zahl der Tagespflegekinder	Monatsentgelte insgesamt
von 15 Stunden	271,61 €	10	2.716,10 €
bis 20 Stunden	362,15 €	20	7.243,00 €
bis 25 Stunden	452,69 €	30	13.580,70 €
bis 30 Stunden	543,23 €	20	10.864,60 €
bis 35 Stunden	633,77 €	18	11.407,86 €
bis 40 Stunden	724,30 €	5	3.621,50 €
bis 45 Stunden	814,84 €	5	4.074,20 €
bis 50 Stunden	905,38 €	2	1.810,76 €
bis 55 Stunden	995,92 €	0	0,00 €
Entgelte für 1 Monat		110	55.318,72 €
Entgelte für 5 Monate (Aug. bis Dez. 2012)		110	276.593,60 €

Unterstellt man, dass die Hälfte der 110 Tagespflegekinder neu in eine Tagespflegestelle kommt und eingewöhnt werden muss, so ergeben sich Aufwendungen in Höhe von voraussichtlich 14.938,55 € (55 x 271,61 €).

Die Zuschüsse zu den Sozialversicherungen und die Aufwendungen für die Unfallversicherung betragen bei 110 Tagespflegekindern voraussichtlich 45.853,62 €.

Daraus ergeben sich folgende Gesamtkosten im Haushaltsjahr 2012:

• Tagespflegeentgelte für Januar bis Juli 2012	345.917,60 €
• Tagespflegentgelte für August bis Dezember 2012	276.593,60 €
• Entgelte für Eingewöhnung der Tagespflegekinder	14.938,55 €
• Sozialversicherungen und Unfallversicherung	45.853,62 €
insgesamt	683.303,37 €

Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass Vertretungen erforderlich werden, die ggf. zusätzlich finanziert werden müssen, sind kaum zu prognostizieren und sind daher hier nicht gesondert aufgeführt. Sie sollten im Rahmen des Gesamtbudgets finanzierbar sein, da bei länge-

ren Erkrankungen die Fortzahlung des Entgeltes bei der ursprünglichen Tagespflegeperson entfällt (es wird daher der zur Rundung errechnete Betrag angesetzt: 685.000 € - 683.303,37 € = 1.696,63 €).

Für den Haushalt 2012 sind Mittel in Höhe von 685.000 € zur Förderung der Kindertagespflege angemeldet worden. Würden die Tagespflegeentgelte nicht angehoben und die Eingewöhnungszeit der Kinder nicht honoriert, ergäben sich Gesamtausgaben von ca. 566.100 €, also ca. 120.000 € weniger.

In den Folgejahren ab 2013 ist zusätzlich pro Jahr mit Kosten in Höhe von ca. 4.100 € für die Übernahme der Kursgebühren, die die Tagespflegepersonen zukünftig nach Abschluss der Qualifizierung und einjähriger Betreuungstätigkeit für die Stadt erstattet bekommen, zu rechnen (bei Aufwandskonto 5430006 -Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen).

4. Großtagespflegestellen – Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen Prüfauftrag

Neben den beiden Alternativen Kindertagespflege im Haushalt der leiblichen Eltern des Kindes oder im Haushalt der Tagespflegeperson anzubieten, sieht § 4 Abs. 4 des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) vor, dass Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden kann. Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), können im Rahmen der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII insgesamt neun Kinder von höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Die Großtagespflegestelle ist eine neue Betreuungsform zwischen familienähnlicher Betreuung in einem privaten Haushalt und der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Durch die Gleichrangigkeit der Förderung von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung, sowie der damit verbundenen, vergleichbaren Anforderungen an die Betreuungspersonen, sollte dies auch Ausdruck in der Qualifikation finden. Das heißt, dass eine Großtagespflegestelle über mindestens eine ausgebildete pädagogische Kraft verfügen sollte. Um eine gute Entwicklung der Kinder sicherzustellen, bedarf es aber nicht nur qualifizierter Tagespflegepersonen sondern auch der Entwicklung einer Strukturqualität der Großtagespflegestellen. Dies betrifft die Raumgestaltung, die Angebote sowie die Rahmenbedingungen für eine frühkindliche, individuelle Förderung der Kinder.

Um die Möglichkeiten und Grenzen von Großtagespflegestellen für die Tagesbetreuung in Bergisch Gladbach ausloten und um die erforderlichen Ressourcen einschl. der fachlichen Begleitung und Unterstützung darstellen zu können, bedarf es weiterer Recherchen. Vor allem sind Erfahrungen und Erkenntnisse aus anderen Städten, die sich bereits intensiver mit diesem Angebot befasst haben, zu sammeln und auszuwerten.

Zudem sollen mit den freien Trägern und der Planungsgruppe Kindertagesbetreuung Vorschläge und Modelle erörtert werden, um die Großtagespflege zu erproben. Das Ergebnis der Recherche und der Erörterungen mit den freien Trägern soll dem Jugendhilfeausschuss in 2012 vorgelegt werden, damit dieser über die Erprobung entscheiden kann.

5. **Synopse: Derzeit gültige Fassung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege und geplante Änderungen**

<p>Fassung vom 01.01.2009 Richtlinien für die Förderung der Kindertagespflege in Bergisch Gladbach</p>	<p>Geplante Änderungen Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege</p>
<p>3. Eignung der Kindertagespflegeperson</p> <p>(3) Formale Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich bereit, Qualifizierungsangebote wahrzunehmen. Sie hat den Grundqualifizierungskurs (mind. 80 Unterrichtsstunden) erfolgreich absolviert. Ersatzweise können für die Grundqualifizierung andere pädagogische Qualifizierungsmaßnahmen mit mind. 80 Unterrichtsstunden oder pädagogische Ausbildungen anerkannt werden. • Sie ist offen für Informations- und Eignungsgespräche und lässt Hausbesuche zu. • Sie legt eine Gesundheitsbescheinigung für sich und den im Haushalt lebenden Partner vor, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankung ist bzw. sind. • Sie legt für sich und alle übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder ein polizeiliches Führungszeugnis ohne jegliche Einträge vor. 	<p>3. Eignung der Kindertagespflegeperson</p> <p>(3) Formale Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich bereit, Qualifizierungsangebote wahrzunehmen. Sie hat den Grund- und Aufbaukurs zur Kindertagespflege mit je 80 Unterrichtsstunden erfolgreich absolviert und das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ vom Bundesverband für Kindertagespflege“ erhalten. Staatlich anerkannte Erzieherinnen / Erzieher, Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen und Diplom-Pädagogen / -Pädagoginnen müssen nur den Grundkurs zur Kindertagespflege absolvieren. Sie erhalten im Anschluss an den Grundkurs das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ vom Bundesverband für Kindertagespflege. • [Spiegelstrich zwei unverändert] • [Spiegelstrich drei unverändert] • Sie legt für sich und alle übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz ohne jegliche Einträge vor.
<p>4. Qualifizierung der Kindertagespflegeperson</p> <p>(1) Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen durch das Jugendamt in Kooperation mit den freien Trägern der Stadt Bergisch Gladbach umfasst vier Bausteine:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Beratungsgespräche, • den Grundqualifizierungskurs von min- 	<p>4. Qualifizierung der Kindertagespflegeperson</p> <p>(1) Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen durch das Jugendamt in Kooperation mit den freien Trägern der Stadt Bergisch Gladbach umfasst fünf Bausteine:</p> <ul style="list-style-type: none"> • [Spiegelstrich eins unverändert] • den Grundqualifizierungskurs von min-

<p>destens 80 Unterrichtsstunden mit Zertifikat und den Aufbauqualifizierungskurs nach dem DJI-Curriculum mit weiteren mindestens 80 Unterrichtsstunden mit Zertifikat,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Fortbildungsangebote der Träger der Familienbildung und • Angebote für Erfahrungsaustausch im Rahmen des in der Regel monatlichen, mindestens aber vierteljährlichen Tagesmüttertreffs. <p>(2) Grundsätzlich erfolgt die Vermittlung von Tagespflegekindern erst nach Abschluss der Grundqualifizierung. In Ausnahmefällen kann – je nach persönlicher Eignung der Kindertagespflegeperson – die Vermittlung von Kindern auch während der laufenden Grundqualifizierung erfolgen.</p>	<p>destens 80 Unterrichtsstunden mit Zertifikat nach dem DJI-Curriculum,</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Aufbauqualifizierungskurs nach dem DJI-Curriculum mit weiteren mindestens 80 Unterrichtsstunden mit dem Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege • [vorletzter Spiegelstrich unverändert] • [letzter Spiegelstrich unverändert] <p>Tagespflegepersonen werden die Kursgebühren für den Grund- und Aufbaukurs erstattet, wenn das Jugendamt die Übernahme der Teilnahmegebühren vor Kursbeginn bewilligt hat und die Tagespflegeperson nach erfolgreichem Abschluss für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach mindestens für ein Jahr in dieser Funktion tätig geworden ist.</p> <p>(2) Grundsätzlich erfolgt die Vermittlung von Tagespflegekindern erst nach Abschluss der Aufbauqualifizierung. In Ausnahmefällen kann – je nach persönlicher Eignung der Kindertagespflegeperson – die Vermittlung von Kindern auch nach Abschluss der Grundqualifizierung erfolgen (siehe z. B. Ziffer 3 Abs. 3).</p>
<p>6. Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach haben. Die Kindertagespflege wird in der Regel für Kinder ab dem vierten Lebensmonat bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt. Eine Förderung der Kindertagespflege wird nur bei berufs- oder ausbildungsbedingter Abwesenheit der Erziehungsberechtigten bewilligt. Zur Gewährung von Kindertagespflege bei Berufstätigkeit muss ein steuer- und sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegen. Selbstständige u.a. haben in geeigneter Weise den Betreuungsbedarf nachzuweisen.</p>	<p>6. Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach haben. Die Kindertagespflege wird in der Regel für Kinder ab dem vierten Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Eintritt in den Kindergarten) gefördert. Eine Förderung der Kindertagespflege wird nur bei berufs- oder ausbildungsbedingter Abwesenheit der Erziehungsberechtigten bewilligt. Zur Gewährung von Kindertagespflege bei Berufstätigkeit muss ein steuer- und sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegen. Selbstständige u.a. haben in geeigneter Weise den Betreuungsbedarf nachzuweisen.</p>
<p>8. Eingewöhnungszeit</p>	<p>8. Aufnahme der Kinder</p>

<p>Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson in Abstimmung mit der Verwaltung des Jugendamtes dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt ist.</p>	<p>(1) Das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach vermittelt an die Tagespflegepersonen, die ihre Pflegeerlaubnis vom Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach erhalten haben, nur Kinder mit Wohnsitz in Bergisch Gladbach. An die Bergisch Gladbacher Tagespflegepersonen wird die Erwartung gerichtet, auswärtige Kinder nur in Abstimmung mit dem Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach aufzunehmen.</p> <p>(2) Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege tragen die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson in Abstimmung mit der Verwaltung des Jugendamtes dafür Sorge, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt.</p>
<p>10. Betreuungsfreie Zeit – Urlaub der Tagespflegeperson</p> <p>(1) Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf vier Wochen betreuungsfreie Zeit pro Betreuungsjahr. Der Beginn einer Kindertagespflege während dieser Zeit ist nicht möglich.</p> <p>(2) Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen, da diese dann die Betreuung in der Regel selbst übernehmen oder organisieren.</p>	<p>10. Betreuungsfreie Zeit – Urlaub der Tagespflegeperson</p> <p>(1) Die Kindertagespflegeperson hat gegenüber den Eltern Anspruch auf fünf Wochen betreuungsfreie Zeit pro Betreuungsjahr, in der das Kindertagespflegeentgelt weiter gezahlt wird. Der Beginn einer Kindertagespflege während dieser Zeit ist nicht möglich.</p> <p>(2) Die Kindertagespflegeperson hat gegenüber den Eltern Anspruch auf zwei arbeitsfreie Fortbildungstage pro Betreuungsjahr, an denen das Kindertagespflegeentgelt weiter gezahlt wird.</p> <p>(3) Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten frühzeitig abzustimmen, da diese dann die Betreuung in der Regel selbst übernehmen oder organisieren.</p>
<p>11. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson</p> <p>(1) Bei Ausfall der Tagespflegeperson aus wichtigem Grund stellt das Jugendamt im Rahmen der unter Absatz 2 genannten Möglichkeiten eine Vertretung. Voraussetzung hierfür ist eine rechtzeitige Information über</p>	<p>11. Gegenseitige Vertretung der Tagespflegepersonen</p> <p>Bei ungeplantem Ausfall der Tagespflegeperson wegen Erkrankung übernimmt eine andere Tagespflegeperson die Vertretung. Zu diesem Zweck schließen sich die Tagespflegepersonen in den jeweiligen Stadtteilen zu ei-</p>

<p>einen entsprechenden Vertretungsbedarf. Als „rechtzeitig“ wird eine Frist von mindestens 1,5 Arbeitstagen festgelegt. Dieser Bedarf kann sowohl von den Erziehungsberechtigten als auch von der Kindertagespflegeperson angemeldet werden.</p> <p>(2) Die Vertretung wird von einer qualifizierten Kindertagespflegeperson in Form einer „Springertätigkeit“ wahrgenommen und kann entweder im Haushalt der gewohnten Tagespflegestelle stattfinden als auch im Haushalt der Vertreterin oder der Erziehungsberechtigten.</p> <p>(3) Zur qualifizierten Wahrnehmung der Vertretung gehört, dass die „Springerin“ im Laufe eines Betreuungsjahres alle Tagespflegestellen aufsucht und die dort betreuten Kinder kennen lernt. Darüber hinaus nimmt die „Springerin“ am regelmäßigen Erfahrungsaustausch der monatlich stattfindenden Tagesmüttertreffen teil. Sie leistet bei Bedarf „Anschubhilfe“ für neue Tagespflegepersonen und übernimmt ggf. kurzfristigen Betreuungsbedarf in Not- oder Überbrückungssituationen.</p>	<p>ner Kooperation zusammen. Hierzu gehören zum gegenseitigen Kennenlernen regelmäßige Treffen mit den Tagespflegekindern an den jeweiligen Betreuungsorten oder anderen geeigneten Orten.</p>
<p>12. Kindertagespflegeentgelt</p> <p>(1) Das Kindertagespflegeentgelt umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Betrag, der der Tagespflegeperson zur Deckung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand gewährt wird, und 2. einen Betrag, zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer ggf. gesetzlich geforderten freiwilligen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. <p>(2) Das monatliche Kindertagespflegeentgelt gemäß Abs. 1 Nummern 1 und 2 wird in Form einer Pauschale gewährt, die sich an die Kindpauschalen des Kinderbildungsge-</p>	<p>12. Kindertagespflegeentgelt</p> <p>[Absatz 1 unverändert]</p> <p>(2) Das monatliche Kindertagespflegeentgelt gemäß Abs. 1 Nummern 1 und 2 wird in Form einer Pauschale gewährt, die sich an die Kindpauschalen des Kinderbildungsge-</p>

setzes (KiBiz) anlehnt. Das Entgelt ist abgeleitet aus einem Zwölftel des Mittelwerts der Kindpauschalen der Gruppenformen I bis III für 25, 35 und 45 Wochenstunden abzüglich eines Abschlags von 20 %. Für die Betreuungsbudgets von 15, 20, 30, 40, 50 und 55 Wochenstunden werden daraus die Entgelte ermittelt (siehe Anlage).

(3) Tagespflegepersonen, die vor dem 31.12.2006 ihre Grundqualifizierung abgeschlossen sowie regelmäßig an Fort- und Weiterqualifizierungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 80 Unterrichtsstunden teilgenommen haben und laufend Tagespflegekinder betreuen, erhalten die 100%ige Förderung. Tagespflegepersonen, die ab dem 01.01.2007 ihre Grundqualifizierung abgeschlossen haben bzw. zukünftig abschließen, erhalten die 80%ige Förderung. Mit erfolgreichem Abschluss des Aufbaukurses wird dann das Tagespflegeentgelt in voller Höhe gezahlt.

(4) Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Voraussetzung für die Vermittlung eines Tagespflegekinds. Die nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unfallversicherung (jährlich maximal der Betrag, der für die gesetzliche Unfallversicherung erforderlich wäre), werden erstattet.

(5) Des Weiteren wird der halbe Betrag von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene personenbezogene Alterssicherung (maximal der Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils an der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen auf das Kindertagespflegeentgelt) gewährt. Anerkannt werden Verträge, die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen.

(6) Soweit im Einzelfall (z. B. bei der Betreuung von erziehungsschwierigen Kindern oder Kindern mit Behinderungen) ein erheblicher Mehraufwand, der fachlich begründet sein muss, erforderlich ist, kann ein zusätzliches Entgelt im Wert von fünf Wochenstunden gezahlt werden (5/35 des Entgelts für 35 Wochenstunden gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 3).

setzes (KiBiz) anlehnt. Das Entgelt ist abgeleitet aus einem Zwölftel des Mittelwerts der Kindpauschalen der Gruppenformen I und II für 25, 35 und 45 Wochenstunden abzüglich eines Abschlags von 20 %. Für die Betreuungsbudgets von 15, 20, 30, 40, 50 und 55 Wochenstunden werden daraus die Entgelte ermittelt (siehe Anlage).

(3) Tagespflegepersonen, die ihre Grundqualifizierung abgeschlossen haben und bereits als Tagespflegepersonen eingesetzt werden, erhalten 80 % der Tagespflegeentgelte gemäß Absatz 1 (siehe Anlage). Mit erfolgreichem Abschluss des Aufbaukurses wird das volle Entgelt gewährt.

(4) Für die Eingewöhnungszeit (gemäß Punkt 8 Absatz 2) wird der Tagespflegeperson das jeweils gültige Tagespflegeentgelt für 15 Wochenstunden gezahlt.

(5) Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Voraussetzung für die Vermittlung eines Tagespflegekinds. Die nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unfallversicherung (jährlich maximal der Betrag, der für die gesetzliche Unfallversicherung erforderlich wäre), werden erstattet.

(6) Des Weiteren wird der halbe Betrag von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene personenbezogene Alterssicherung (maximal der Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils an der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen auf das Kindertagespflegeentgelt) gewährt. Anerkannt werden Verträge, die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen.

(7) Soweit im Einzelfall (z. B. bei der Betreuung von erziehungsschwierigen Kindern oder Kindern mit Behinderungen) ein erheblicher Mehraufwand, der fachlich begründet sein muss, erforderlich ist, kann ein zusätzliches Entgelt im Wert von fünf Wochenstunden gezahlt werden (5/35 des Entgelts für 35 Wochenstunden gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 3).

(8) Findet wegen Erkrankung des Tagespfle-

<p>(7) Findet keine Betreuung statt, wird das Kindertagespflegeentgelt längstens für fünf Betreuungstage fortgezahlt. Hiervon ausgenommen ist der Anspruch auf vier Wochen betreuungsfreie Zeit pro Betreuungsjahr gemäß Ziffer 10 Absatz 1.</p> <p>(8) Die „Springerin“ erhält für ihre Tätigkeit als Sockelbetrag das Tagespflegeentgelt für 15 Wochenstunden gemäß Absatz 1. Bei Übernahme einer Vertretung, die 15 Wochenstunden überschreitet, erhält die „Springerin“ für die Dauer der Vertretung zusätzlich zum Sockelbetrag für je weitere fünf Wochenstunden je zu betreuendem Kind das entsprechende Tagespflegeentgelt gemäß Absatz 1.</p> <p>(9) Die Entgelte gemäß Absatz 1 Nummern 1 und 2 und Absatz 3 ergeben sich aus der beigefügten Tabelle. Die Tabellenwerte werden jeweils an die Änderung der Kindpauschalen des Kinderbildungsgesetzes angepasst.</p>	<p>gekündes oder der Tagespflegeperson indes keine Betreuung statt, wird das Kindertagespflegeentgelt längstens für zehn Betreuungstage pro Ersterkrankung fortgezahlt. Hiervon ausgenommen ist der Anspruch auf fünf Wochen betreuungsfreie Zeit pro Betreuungsjahr gemäß Punkt 10 Absatz 1.</p> <p>(9) Die qualifizierte Vertreterin / Der qualifizierte Vertreter erhält für die Dauer ihrer / seiner Vertretung das entsprechende Tagespflegeentgelt gemäß Absatz 1.</p> <p>(10) Die Entgelte gemäß Absatz 1 Nummern 1 und 2 und Absatz 3 ergeben sich aus der beigefügten Tabelle. Die Tabellenwerte werden jeweils zum 01.08. eines Jahres um den Prozentsatz angehoben, um den die Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz verändert werden.</p>
<p>14. Antrags- und Bewilligungsverfahren</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege. Dieser Antrag sollte in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden.</p> <p>(2) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form zum 1. oder zum 16. des darauf folgenden Monats, längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) und legt die Kindertagespflegestelle und den Umfang der Betreuungszeit fest.</p> <p>(3) Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.</p>	<p>14. Antrags- und Bewilligungsverfahren</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege. Dieser Antrag ist vor Beginn der Tagespflege zu stellen und sollte mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege bei der Verwaltung des Jugendamtes eingegangen sein.</p> <p>(2) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form zum 1. des darauf folgenden Monats, längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) und legt u.a. die Kindertagespflegestelle, den Beginn einschließlich der Eingewöhnungszeit und den Umfang der Betreuungszeit fest.</p> <p>(3) unverändert</p>

<p>(4) Das Kindertagespflegeverhältnis sollte vier Wochen vor dem beabsichtigten Ablauf zum Monatsende von den Erziehungsberechtigten / der Kindertagespflegeperson schriftlich gegenüber dem Vertragspartner / der Vertragspartnerin gekündigt werden. Eine Kopie der Kündigung ist der Verwaltung des Jugendamtes umgehend zuzusenden.</p>	<p>(4) unverändert</p>
<p>15. Übergangsbestimmung</p> <p>Für alle Kindertagespflegeverhältnisse, die vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinien bestanden haben und über diesen Zeitpunkt hinaus fortgeführt werden, gelten die bisherigen Bestimmungen, soweit diese Richtlinien zu finanziellen Einbußen für die Kindertagespflegepersonen führen.</p>	<p>[gestrichen]</p>
<p>16. In-Kraft-Treten</p> <p>Die Richtlinien treten in dieser Fassung am 01.01.2009 in Kraft.</p>	<p>15. In-Kraft-Treten</p> <p>Die Richtlinien treten in dieser Fassung zum 01.01.2012 in Kraft.</p>

Anlage zu Punkt 12 Absatz 10 – Entgelte ab 01.01.2012 bis 31.07.2012

Wöchentliches Betreuungsbudget	Monatliches Entgelt (80 %) nach Grundqualifizierung	Monatliches Entgelt (100 %) nach Aufbauqualifizierung
von 15 Stunden	214,08 €	267,60 €
bis 20 Stunden	285,44 €	356,80 €
bis 25 Stunden	356,80 €	446,00 €
bis 30 Stunden	428,16 €	535,20 €
bis 35 Stunden	499,52 €	624,40 €
bis 40 Stunden	570,88 €	713,60 €
bis 45 Stunden	642,24 €	802,80 €
bis 50 Stunden	713,60 €	892,00 €
bis 55 Stunden	784,96 €	981,20 €

6. Verbindung zur strategischen Zielsetzung

	9
	9.2 Familienfreundliches Profil
Handlungsfeld:	9.3 Bedarfsgerechte Zahl von Krippenplätzen
	Plätze für 5 % der Kinder von vier Monaten bis unter drei Jahren
Mittelfristiges Ziel:	Plätze für 5 % der Kinder von vier Monaten bis unter drei Jahren
Jährliches Haushaltsziel:	006.560 Kinder in Tagesbetreuung
Produktgruppe/ Produkt:	006.560.030 Kindertagespflege

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag Elternbeiträge	172.454,00 €	189.010,00 €
Ertrag Landeszuschuss	76.667,00 €	84.027,00 €
Aufwand	685.000,00 €	760.727,00 €
Ergebnis	435.879,00 €	487.690,00 €
2. Finanzrechnung		
(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten ja
 nein
siehe Erläuterungen

Entwurf der
Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege
ab 01.01.2012

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

(1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Die §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII in ihrer jeweils gültigen Fassung regeln umfassend die Belange der Kindertagespflege und dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien.

(2) Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

2. Leistungen der Stadt Bergisch Gladbach

(1) Die Leistungen umfassen die Gewinnung, Beratung und Qualifizierung in Kooperation mit den freien Trägern der Stadt Bergisch Gladbach von geeigneten Kindertagespflegepersonen einschl. der Feststellung der Eignung, die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten über die Kindertagespflege sowie die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson. Die Verwaltung des Jugendamtes vermittelt und fördert einzelne Kindertagespflegen ab einem Bedarf von wöchentlich 15 Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist.

(2) Die Stadt Bergisch Gladbach gewährt in den Fällen gemäß Absatz 1 eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII und erhebt Elternbeiträge gemäß der „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“.

(3) Soweit Eltern einen geringeren Betreuungsbedarf haben als in Absatz 1 Satz 2 festgelegt, soll die Betreuung innerhalb des familialen Umfeldes erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, soll mit Hilfe und Unterstützung der Tageseinrichtungen für Kinder im Wohnumfeld bzw. durch die Familienzentren bzw. geeignete Dritte die Betreuung sichergestellt werden. Für diese Kindertagespflegen erfolgt deren finanzielle Förderung im Rahmen von Einzelfallentscheidungen der Verwaltung des Jugendamtes nach pflichtgemäßem Ermessen.

3. Eignung der Kindertagespflegeperson

(1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes an eine Kindertagespflegeperson durch die Verwaltung des Jugendamtes ist deren Eignung. Die Geeignetheit liegt vor, wenn die persönlichen (siehe Absatz 2) und die formalen Voraussetzungen (siehe Absatz 3) erfüllt sind sowie die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle (siehe Absatz 4) gegeben sind. Die Geeignetheit stellt die Verwaltung des Jugendamtes durch Gespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest.

(2) Persönliche Voraussetzungen

- Die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen.
- Sie bringt Erfahrung im Umgang mit Kindern mit.
- Sie sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung.
- Sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Erziehungsberechtigten.
- Sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
- Sie kooperiert mit den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt.
- Sie ist gesundheitsbewusst und sorgt für eine ausgewogene, gesunde und kindgerechte Ernährung.

(3) Formale Voraussetzungen

- Die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich bereit, Qualifizierungsangebote wahrzunehmen. Sie hat den Grund- und Aufbaukurs zur Kindertagespflege mit je 80 Unterrichtsstunden erfolgreich absolviert und das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ vom Bundesverband für Kindertagespflege“ erhalten. Staatlich anerkannte Erzieherinnen / Erzieher, Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen und Diplom-Pädagogen / -Pädagoginnen müssen nur den Grundkurs zur Kindertagespflege absolvieren. Sie erhalten im Anschluss an den Grundkurs das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ vom Bundesverband für Kindertagespflege.
- Sie ist offen für Informations- und Eignungsgespräche und lässt Hausbesuche zu.
- Sie legt eine Gesundheitsbescheinigung für sich und den im Haushalt lebenden Partner vor, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankung ist bzw. sind.
- Sie legt für sich und alle übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz ohne jegliche Einträge vor.

(4) Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle

- Die Räumlichkeiten bieten genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhe.
- Die Ausstattung der Räume mit Mobiliar sowie mit ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist altersentsprechend und kindgerecht.
- Es gibt eine Bewegungs- und Spielmöglichkeit draußen.
- Sicherheitsaspekte werden beachtet.
- Der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale, die dem Kind Sicherheit geben, kindgerecht gestaltet.

4. Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

(1) Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen durch das Jugendamt in Kooperation

mit den freien Trägern der Stadt Bergisch Gladbach umfasst vier Bausteine:

- die Beratungsgespräche,
- den Grundqualifizierungskurs von mindestens 80 Unterrichtsstunden mit Zertifikat nach dem DJI-Curriculum,
- den Aufbauqualifizierungskurs nach dem DJI-Curriculum mit weiteren mindestens 80 Unterrichtsstunden mit dem Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege
- die Fortbildungsangebote der Träger der Familienbildung und
- Angebote für Erfahrungsaustausch im Rahmen des in der Regel monatlichen, mindestens aber vierteljährlichen Tagesmüttertreffs.

Tagespflegepersonen werden die Kursgebühren für den Grund- und Aufbaukurs erstattet, wenn das Jugendamt die Übernahme der Teilnahmegebühren vor Kursbeginn bewilligt hat und die Tagespflegeperson nach erfolgreichem Abschluss für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach mindestens für ein Jahr in dieser Funktion tätig geworden ist.

(2) Grundsätzlich erfolgt die Vermittlung von Tagespflegekindern erst nach Abschluss der Aufbauqualifizierung. In Ausnahmefällen kann – je nach persönlicher Eignung der Kindertagespflegeperson – die Vermittlung von Kindern auch nach Abschluss der Grundqualifizierung erfolgen (s. z. B. Ziff. 3 Abs. 2).

(3) Darüber hinaus soll die Kindertagespflegeperson an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung pro Betreuungsjahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) teilnehmen. Die Teilnahmebescheinigung ist dem Jugendamt vorzulegen.

5. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Jeder, der Kinder außerhalb ihrer Wohnung in geeigneten Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von i.d.R. drei bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Der Tagespflegeperson ist aufgegeben, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

(2) Die Erlaubnis ist auf die Tagespflegeperson bezogen und gilt ab dem ersten Kind. Sie wird dann erteilt, wenn die unter Punkt 3. und 4. dieser Richtlinien aufgeführten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowie Qualifikationsnachweise der Kindertagespflegeperson erfüllt sind.

6. Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege

(1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach haben. Die Kindertagespflege wird in der Regel für Kinder ab dem vierten Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Eintritt in den Kindergarten) gefördert. Zur Gewährung von Kindertagespflege bei Berufstätigkeit muss ein steuer- und sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegen. Selbstständige u.a. haben in geeigneter Weise den Betreuungsbedarf nachzuweisen.

(2) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung der Elternbeiträge durch die Stadt Bergisch Gladbach ist der unter Berücksichtigung dieser Richtlinien schriftlich verfasste Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson.

(3) Vor Bewilligung der Kindertagespflege ist ein Antrag auf Förderung der Kindertagespflege und die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen einzureichen. Während der laufenden Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichtet, rechtzeitig alle Änderungen in der Kindertagespflege mitzuteilen (Näheres unter Ziffer 9).

(4) Die Förderung in Kindertagespflege kann auch gewährt werden, wenn in anderer Weise das Wohl des Kindes nicht gewährleistet ist. Die Regelungen der §§ 27 und 36 SGB VIII sind dann analog anzuwenden.

7. Betreuungszeiten für Tagespflegekinder

(1) Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.

(2) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Dabei sind die unter Punkt 6 genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege zu beachten.

(3) Die durch die Verwaltung des Jugendamtes vermittelte Kindertagespflege beginnt bei einem Betreuungsbedarf von 15 Wochenstunden.

(4) Die tägliche Betreuungszeit beträgt in der Regel nicht mehr als 10 Stunden. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes von 50 Stunden sollte nicht überschritten werden.

8. Aufnahme der Kinder

(1) Das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach vermittelt an die Tagespflegepersonen, die ihre Pflegeerlaubnis vom Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach erhalten haben, nur Kinder mit Wohnsitz in Bergisch Gladbach. An die Bergisch Gladbacher Tagespflegepersonen wird die Erwartung gerichtet, auswärtige Kinder nur in Abstimmung mit dem Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach aufzunehmen.

(2) Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege tragen die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson in Abstimmung mit der Verwaltung des Jugendamtes dafür Sorge, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt.

9. Mitteilungspflichten

(1) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit ggf. der Förderbescheid bzw. der Elternbeitragsbescheid angepasst werden kann. Die Mitteilungspflicht gilt vor allem in Bezug auf:

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,

- Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme
- Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als einer Woche ohne Benachrichtigung oder mehr als vier Wochen Unterbrechung mit Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson durch die Erziehungsberechtigten,
- Erkrankung des Kindes von mehr als einer Woche, durch die die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nicht möglich ist
- Erkrankung des Erziehungsberechtigten von mehr als vier Wochen,
- Ausfall der Tagesmutter von mehr als einer Woche,
- Wohnungswechsel.

(2) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

10. Betreuungsfreie Zeit – Urlaub der Tagespflegeperson

(1) Die Kindertagespflegeperson hat gegenüber den Eltern Anspruch auf fünf Wochen betreuungsfreie Zeit pro Betreuungsjahr, in der das Kindertagespflegeentgelt weiter gezahlt wird. Der Beginn einer Kindertagespflege während dieser Zeit ist nicht möglich.

(2) Die Kindertagespflegeperson hat gegenüber den Eltern Anspruch auf zwei arbeitsfreie Fortbildungstage pro Betreuungsjahr, an denen das Kindertagespflegeentgelt weiter gezahlt wird.

(3) Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten frühzeitig abzustimmen, da diese dann die Betreuung in der Regel selbst übernehmen oder organisieren.

11. Gegenseitige Vertretung der Tagespflegepersonen

Bei ungeplantem Ausfall der Tagespflegeperson wegen Erkrankung übernimmt eine andere Tagespflegeperson die Vertretung. Zu diesem Zweck schließen sich die Tagespflegepersonen in den jeweiligen Stadtteilen zu einer Kooperation zusammen. Hierzu gehören zum gegenseitigen Kennenlernen regelmäßige Treffen mit den Tagespflegekindern an den jeweiligen Betreuungsorten oder anderen geeigneten Orten.

12. Kindertagespflegeentgelt

(1) Das Kindertagespflegeentgelt umfasst

1. einen Betrag, der der Tagespflegeperson zur Deckung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand gewährt wird, und
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Al-

terssicherung der Tagespflegeperson und

4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer ggf. gesetzlich geforderten freiwilligen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2) Das monatliche Kindertagespflegeentgelt gemäß Abs. 1 Nummern 1 und 2 wird in Form einer Pauschale gewährt, die sich an die Kindpauschalen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) anlehnt. Das Entgelt ist abgeleitet aus einem Zwölftel des Mittelwerts der Kindpauschalen der Gruppenformen I und II für 25, 35 und 45 Wochenstunden abzüglich eines Abschlags von 20 %. Für die Betreuungsbudgets von 15, 20, 30, 40, 50 und 55 Wochenstunden werden daraus die Entgelte ermittelt (siehe Anlage).

(3) Tagespflegepersonen, die ihre Grundqualifizierung abgeschlossen haben und bereits als Tagespflegepersonen eingesetzt werden, erhalten 80 % der Tagespflegeentgelte gemäß Absatz 1 (siehe Anlage). Mit erfolgreichem Abschluss des Aufbaukurses wird das volle Entgelt gewährt.

(4) Für die Eingewöhnungszeit (gemäß Punkt 8 Absatz 2) wird der Tagespflegeperson das jeweils gültige Tagespflegeentgelt für 15 Wochenstunden gezahlt.

(5) Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Voraussetzung für die Vermittlung eines Tagespflegekindes. Die nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unfallversicherung (jährlich maximal der Betrag, der für die gesetzliche Unfallversicherung erforderlich wäre), werden erstattet.

(6) Des Weiteren wird der halbe Betrag von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene personenbezogene Alterssicherung (maximal der Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils an der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen auf das Kindertagespflegeentgelt) gewährt. Anerkannt werden Verträge, die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen.

(7) Soweit im Einzelfall (z. B. bei der Betreuung von erziehungsschwierigen Kindern oder Kindern mit Behinderungen) ein erheblicher Mehraufwand, der fachlich begründet sein muss, erforderlich ist, kann ein zusätzliches Entgelt im Wert von fünf Wochenstunden gezahlt werden (5/35 des Entgelts für 35 Wochenstunden gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 3).

(8) Findet wegen Erkrankung des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson indes keine Betreuung statt, wird das Kindertagespflegeentgelt längstens für zehn Betreuungstage pro Ersterkrankung fortgezahlt. Hiervon ausgenommen ist der Anspruch auf fünf Wochen betreuungsfreie Zeit pro Betreuungsjahr gemäß Punkt 10 Absatz 1.

(9) Die qualifizierte Vertreterin / Der qualifizierte Vertreter erhält für die Dauer ihrer / seiner Vertretung das entsprechende Tagespflegeentgelt gemäß Absatz 1.

(10) Die Entgelte gemäß Absatz 1 Nummern 1 und 2 und Absatz 3 ergeben sich aus der beigefügten Tabelle. Die Tabellenwerte werden jeweils zum 01.08. eines Jahres um den Prozentsatz angehoben, um den die Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz verändert werden.

13. Elternbeitrag für die Kindertagespflege

(1) Die Eltern werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege herangezogen. Der Elternbeitrag ergibt sich aus der "Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern" in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Tagespflegeperson kann zusätzlich ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen. Weitere finanzielle Forderungen darf die Tagespflegeperson gegen die Eltern oder das Kind nicht geltend machen.

14. Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege. Dieser Antrag ist vor Beginn der Tagespflege zu stellen und sollte mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege bei der Verwaltung des Jugendamtes eingegangen sein.

(2) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form zum 1. des darauf folgenden Monats, längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) und legt u.a. die Kindertagespflegestelle, den Beginn einschließlich der Eingewöhnungszeit und den Umfang der Betreuungszeit fest.

(3) Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

(4) Das Kindertagespflegeverhältnis sollte vier Wochen vor dem beabsichtigten Ablauf zum Monatsende von den Erziehungsberechtigten / der Kindertagespflegeperson schriftlich gegenüber dem Vertragspartner / der Vertragspartnerin gekündigt werden. Eine Kopie der Kündigung ist der Verwaltung des Jugendamtes umgehend zuzusenden.

15. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten in dieser Fassung zum 01.01.2012 in Kraft.

Anlage zu Punkt 12 Absatz 10 – Entgelte ab 01.01.2012 bis 31.07.2012

Wöchentliches Betreuungsbudget	Monatliches Entgelt (80 %) nach Grundqualifizierung	Monatliches Entgelt (100 %) nach Aufbauqualifizierung
von 15 Stunden	214,08 €	267,60 €
bis 20 Stunden	285,44 €	356,80 €
bis 25 Stunden	356,80 €	446,00 €
bis 30 Stunden	428,16 €	535,20 €
bis 35 Stunden	499,52 €	624,40 €
bis 40 Stunden	570,88 €	713,60 €
bis 45 Stunden	642,24 €	802,80 €
bis 50 Stunden	713,60 €	892,00 €
bis 55 Stunden	784,96 €	981,20 €